

# Satzung der Gemeinde Wanderup über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Krumacker" für das Teilgebiet "im Nordwesten des Ausgangsbauungsplanes, unmittelbar südlich der Bredstedter Straße (L 12)"

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.03.2011 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Krumacker" für das Teilgebiet "im Nordwesten des Ausgangsbauungsplanes, unmittelbar südlich der Bredstedter Straße (L 12)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2011.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eggebek am 21.01.2011 erfolgt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 21.01.2011 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 04.02.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.02.2011 bis 14.03.2011 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.02.2011 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eggebek ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.03.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 21.03.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Wanderup, den 19.04.2011

*P. Nirolaus*  
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 06.04.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

08.04.  
Tarp, den 02.02.2011

*P. Nirolaus*  
Dipl. Architekt  
Bauamt

- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wanderup, den \_\_\_\_\_

*P. Nirolaus*  
Bürgermeisterin

- Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.04.2011 in Kraft getreten.

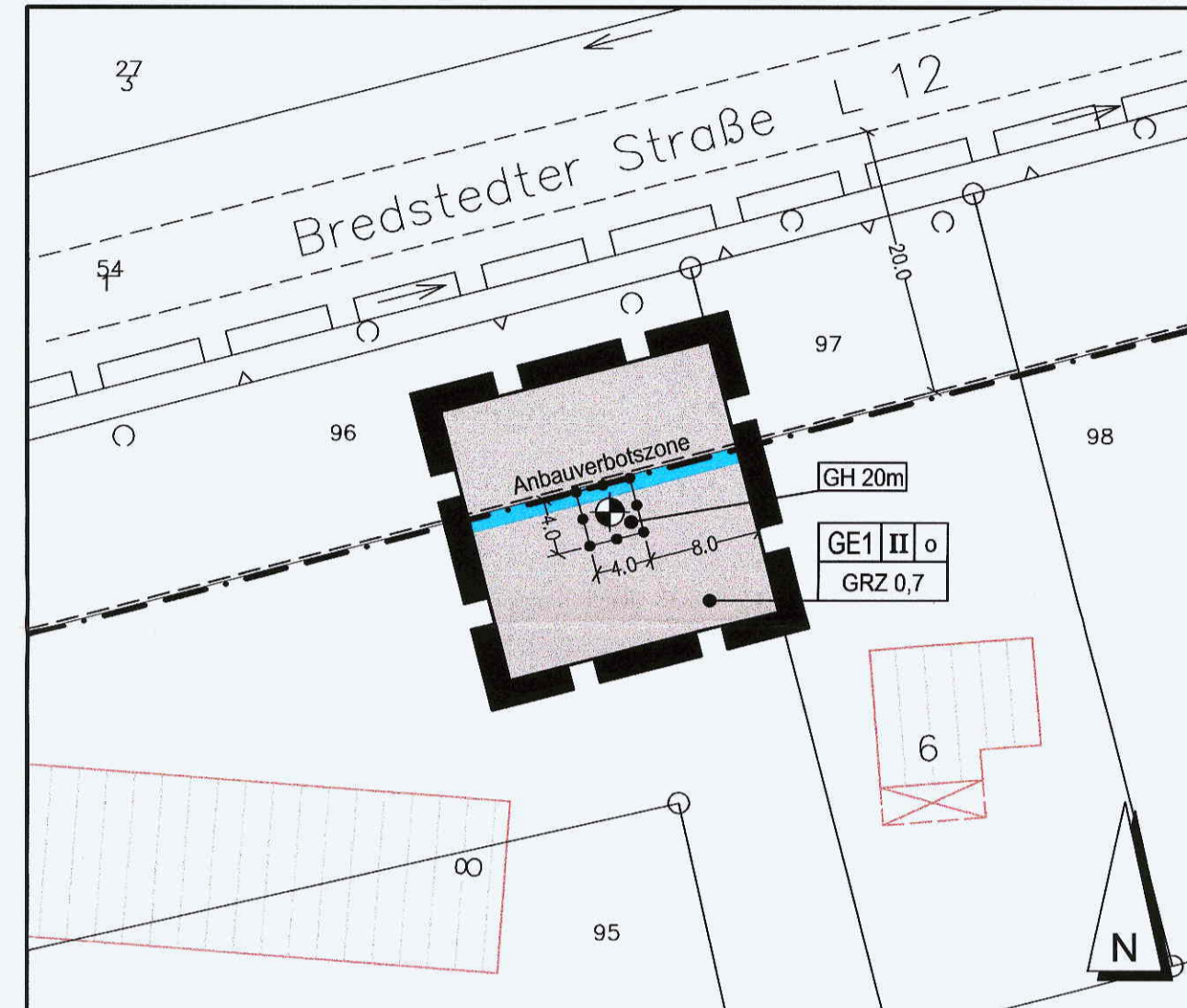
Wanderup, den \_\_\_\_\_

*P. Nirolaus*  
Bürgermeisterin

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 1990/93

Maßstab 1:500



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, Katasteramt Flensburg, 06.12.2010  
Kreis Schleswig-Flensburg - Gemeinde Wanderup - Gemarkung Wanderup - Flur 5

## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
GE	Gewerbegebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 8 BauNVO
GRZ 0,7	Grundflächenzahl, hier max. 0,7	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier max. 2	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
GH 20 m	Gesamthöhe der Windkraftanlage über OK Bezugspunkt, hier maximal 20 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
o	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO
— · — · — · —	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (5) BauNVO
— — — — —	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
— — — — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB

### Nachrichtliche Übernahme

— — — — —	Grenze der Anbauverbotszone	§ 9 (6) BauGB
— — — — —	Grenze der Anbauverbotszone	§ 29 StrWG

### Darstellungen ohne Normcharakter

⊙	Standort Kleinwindkraftanlage
□ □ □ □ □	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 9

## Text (Teil B)

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 9 „Krumacker“ einschließlich der Gestaltung der baulichen Anlagen gelten mit Ausnahme der Ziffer 2. unverändert fort.

Innerhalb des abgegrenzten Teilbereiches im räumlichen Geltungsbereich gemäß der Planzeichnung (Teil A) ändert sich Ziffer 2. wie folgt:

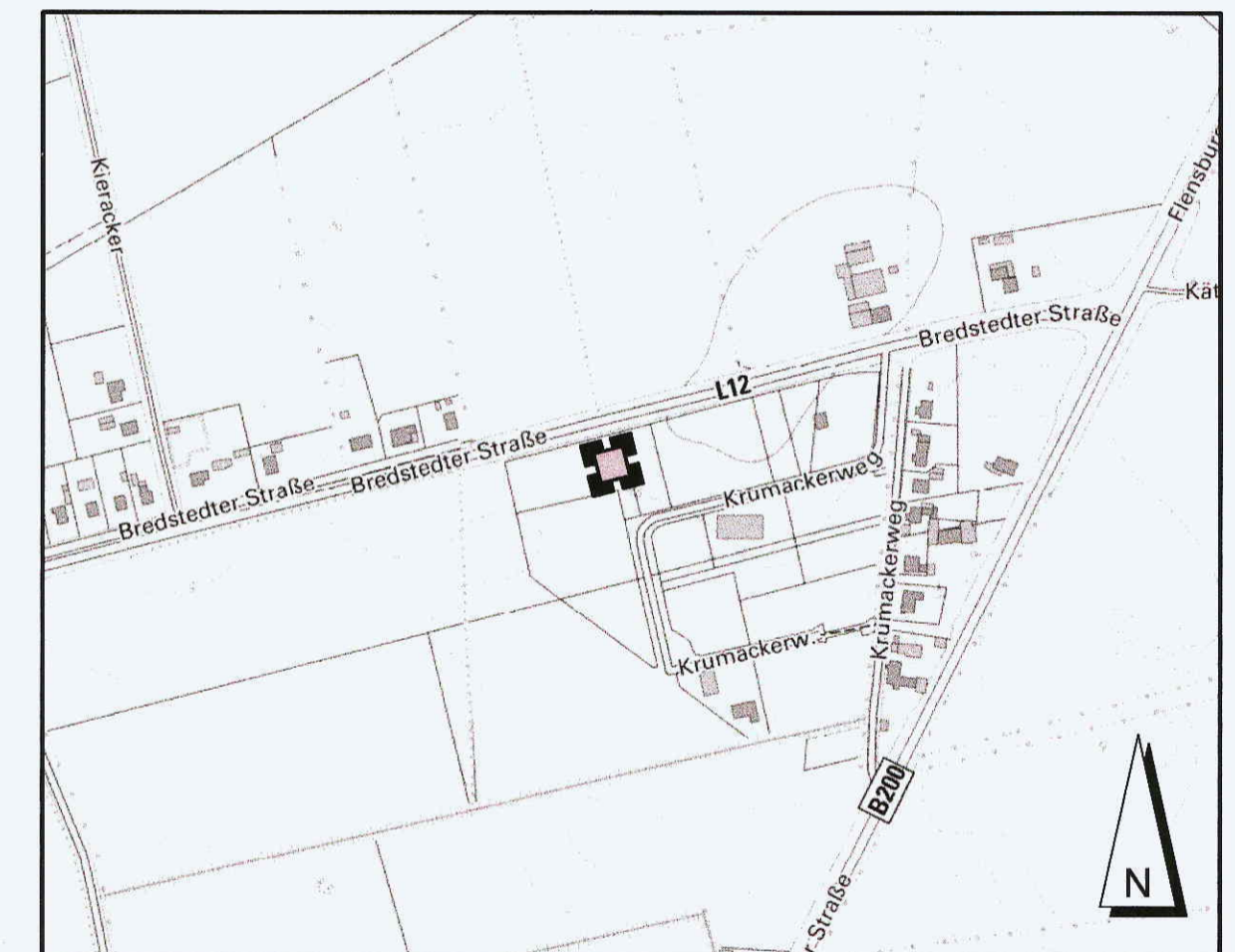
### 2. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) und (6) BauNVO)

Die Firsthöhe des Gebäudes soll 10 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für die Begrenzung gilt die mittlere Höhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnitts. Produktionstechnisch begründete Überschreitungen der Firsthöhe können ausnahmsweise auf 1/10 der Gebäudelfläche zugelassen werden.

Die zulässige Gesamthöhe der Windkraftanlage soll 20 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für die Begrenzung gilt die mittlere Höhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnitts.

## Übersichtskarte



Stand: § 10 BauGB

Maßstab 1:5.000

## Satzung der Gemeinde Wanderup

### über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Krumacker"

für das Teilgebiet "im Nordwesten des Ausgangsbauungsplanes, unmittelbar südlich der Bredstedter Straße (L 12)"

Grossers Allee 24  
25767 Albersdorf  
Tel. 0 48 35 - 97 77 0  
Fax 0 48 35 - 97 77 22

Mail:  
info@sass-und-kollegen.de  
www.sass-und-kollegen.de

Ingenieurgemeinschaft

**Sass & Kollegen**

Verkehrswesen · Abwassertechnik · Stadtplanung · Landschaftsplanung